

Bekanntmachung

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbegebiet West-Geiselbullach Neu-Esting“ und Erlass einer Veränderungssperre

Die Stadt Olching hat in der Sitzung des Ferienausschusses am 07.09.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbegebiet West-Geiselbullach Neu-Esting“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Flächen speziell für kleine und mittlere Gewerbe- und Handwerksbetriebe unter Ausschluss einer möglichen Störung durch wesensfremde Einrichtungen kirchlicher, kultureller, sozialer und gesundheitlicher Art sowie die Umsetzung der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Ortsrandeingrünung als Puffer zwischen Gewerbegebiet und Wohnen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung ist gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 141 „Gewerbegebiet West-Geiselbullach Neu-Esting“ beschlossen worden.

Die Veränderungssperre ist gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Art. 23 Bayerischer Gemeindeordnung (BayGO) beschlossen worden – u. a. mit dem Inhalt, dass

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Es wird auf die Regelungen zur Entschädigungspflicht nach § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn bei ihm Vermögensnachteile nach § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der genaue Umgriff des Bebauungsplans und der Veränderungssperre ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Die Veränderungssperre liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Olching, Zi. 55 bereit. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Sie ist außerdem auf der Website der Stadt Olching unter der Adresse

<https://www.olching.de/stadtentwicklung/wohnen-und-bauen/bauleitplanung/oeffentliche-auslegung-aktueller-planverfahren>

abrufbar. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, 11.09.2023

Stadt Olching

Andreas Magg
Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan



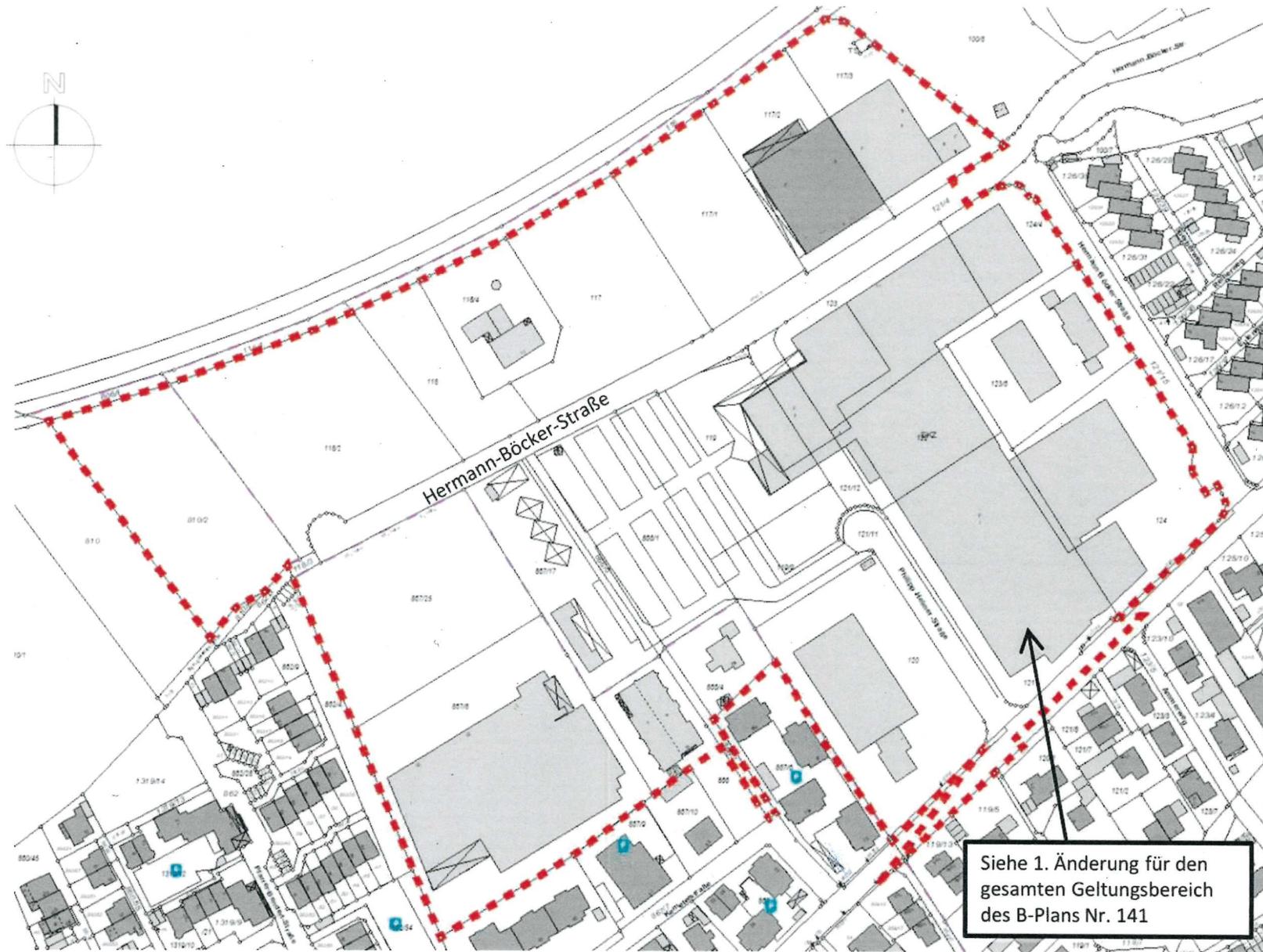
anzuschlagen am: 13.09.2023

angeschlagen am:

abzunehmen am: 28.09.2023

abgenommen am:

Geltungsbereich zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 141 „Gewerbegebiet West-Geiselbullach / Neu-Esting“ sowie der zugehörigen Veränderungssperre



Verlauf der Grenze des Geltungsbereichs der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sowie der Veränderungssperre